

Sonnabends, den 27. Martius, 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.  
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

13.



# Wochentlich-Stettinische Srag-ii. Anzeigungs-Sachrichten,

Morans zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnern, zu verpfeilen, vorzutragen, verloren, gesunden, oder gestohlen worden; Diesen werden sodann angeschüget diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Hoddien, oder Arbeit suchen, oder auch Felsine zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angelommnenen Fremden ic. ic. Zuletzt findet sich die Biers Brots und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolls und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angelommnenen Schiffer.

## I. A VERTISSEMENT.

Die Berlinischen Address-Calender, pro Anno 1751. sind nunmehr bey allhiesigen Post-Amt eingegangen, und dieselben à 4. Sgr. sowohl wie noch einige Stücke der übrigen Calender, welche bey dem Königl. Post-Comptoir sonst verkauft werden, daselbst gegen baare Zahlung zu haben.

Königl. Preußl. Gens. Post Amt allhier.

## 2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

A m zten April soll das von dem seligen Bürger und Schiffer Blanckenburghen zu Stettin hinterlassene  
Auge Klauder Gallot, der alte Bartholomäus genannt, mit der Backlage und übrigen Geräthshaft, an  
den

den Meistbietenden verkausset werden; und belieben diejenigen, so solches zu kaufen willens sind, sich den zten April. c. Nachmittags um 2 Uhr in gebachten Schiffen Blankenburgs Haute auf dem Kloster-Hofe einzufinden, ad Protocollo zu biethen, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das Schiff mit Zubes hör zugeschlagen werden soll. Solte auch jemand dasselbe vorher besehen wollen, so hat er sich deshalb bey dem Ueberer und Schiffer Hn. Joachim Schmidt zu melden.

Dies sel. Altermanns der lobsichen Kaufmannschaft, sel. Herrn Friederich Kreymers Frau Witwe, hat in dem Schiffe, der junge Tobias genannt, ein Wicket-Part, in dem Schiffe der junge Carl Friederich genannt, gleichfalls ein Wicket-Part, und das Schiff Gottlieb und Andreas gehöret ihr ganz. Auf Veranlassung eines lobsumen Waysen-Amtes sollen zum Verteil der unmündigen Kreuzmerlichen Kinder diese Schiffs-Parten an den Meistbietenden verkausset werden, und nach Maßgebung solcher Veranlassung seye drei Termine auf den 27ten Martii, zten April und 14ten April c. angezetet, in welchem Nachmittags um 2 Uhr die Schiffs-Parten, nebst dem ganzen Schiff zum sellen Kauf sollet gestellset werden; Wer Lust hat einen Käufer abzugehen, der wolle sich beliebig zu der bestimmten Zeit in dem Kreymerschen Sterbhause in der breiten Straße einfürden, und seinen Both ad Protocollo geben, so dann im letzten Termine gegen etwam anncklichen Both, bis auf approbation eines lobsumen Waysen-Amtes wird geschlossen werden. Die Schiffs-Inventarien wird man in denen benannten Tagen producieren, und wer Belieben trätge solche nach vorher zu besehen, der wolle sich bey die Kreuzmerliche Vormündere Herrn Flemming und Herrn Graff melden.

Als eine Quantität Schiff-Hölz in der Regel verkauft werden soll, und Termin zu Verkaufung derselben auf den 27ten Merz, 7ten und 14ten April u. c. auferahmet worden; So wird solches hiesmit notisirret, und können diejenigen, welche Belieben haben, dieses Holz an sich zu kaufen, in den benannten Terminen Nachmittags um 2 Uhr auf der hiesigen Stadt-Cämmererey melden, und gewärtigen, daß mit dem höchstbietenden der Kauf gegen bare Bezahlung geschlossen werden soll.

Bey dem Kaufmann Herrn Bauer, in der Fischer-Straße, ist Rügenwalder und Memelischer Seyleins saamen zu haben, ingleichen schwere und mittlere Sorten Trocken Ochsen-Häute; Die etwaignigen Herren Liebhabers, welche von einer und andere Ware etwas bedthigt sind, belieben sich zu melden, und des Preises wegen das Mögliche zu versichern.

Die Kreuzmerische Meublen-Auction wird annoch diese und die andere Woche fortgesetzet werden; Welches man hiesmit gehörig kund machen wollen; Wer Lust hat sich mit ein und andern Meublen zu verschen, der wolle sich in dem Kreuzmerischen Hause, in der breiten Straße, ein staden, und gegen den höchsten Both und barter Bezahlung die Ablieferung gründtigen.

Es soll am bevorstehenden Mittwoch, als den 27ten dieses, in des Kaufmann Herrn Peter Helm, Neubergers Hause in der grossen Oder-Straße, extra guter Caroliner Hölz, in beliebigen Partien zu 3, 5, und 10 Tonnen, gegen contante Zahlung verauktionirt werden; Herren Käufer werden also ersucht, sich sodann Nachmittags um 2 Uhr alda einzufinden. Nöthigenfalls wird auch am folgenden Tage das ist continuirt werden.

### 3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Als in der Henckenschen Wind-Mühle im Amte Gütigow, in denen an erlicher Verkaufung derselben angesezten Terminen, sich kein anncklicher Käufer eingefunden, und daher zu Erwartung besserer Oferte, anderweilige Termini Licitacionis auf den 1ten Martii, 17ten Febr., und den 2ten April. c. anzusezet werden; So wird solches dem Publico hierdurch bestand gemacht, und können diejenigen Liebhaber, welche solche Lust zu kaufen haben, sich in den angezessenen, und besonders letzten Termino alther Vormitas ses um 9 Uhr melden, ihren Both dorauß thun, und hierächst gewärtigen, daß solche plus licentia zu geschlagen werden soll. Signatum Stettin den 16ten Febr. 1751.

Königl. Preuss. Pommersche Kriegs- und Domalnen Cammer.

Es ist von der Königl. Preussischen Pommerschen Regierung zu Stettin, in Sochen Harptmann von Heydebrecken R. zwe, wider die Gebrüder von Blankensee, das in Pinter-Pommern im Greiffenbergischen Ende zu Stettin, Cästrin und Greiffenberg Proclamata mit der auf 13364 Athl. 5 Gr. 8 Pf. sich behauenden Taxe affigirret, worin Termint auf den 26ten Febrarit, 26ten Martii, und peremtoire den 26ten April. c. angezetet worden; Sodannen werden die Käufer sich alldem vor der Königl. Regierung zu Stettin zu melden, und der Meistbietende die Addision zu geworten haben. Stettin den 17ten Februar 1751.

(L.S.) von Bachholz, Regierungs-Präsident.

Bon Gottet Gnaden Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hess. Kdm. Reichs-Erz-Cämmerer und Thürfurst ic. ic. Edien hi-mit männlich zu wissen, was massen Wi. In allerhöchste Person auf den, von Unserm hiesianen Hofgericht in Sachen des Osserlichs-Advocati Tybelis, ut communis Mandatarii des Laurenzischen Tebels-Welfens, wegen Subhastation der, dem verstorbenen Prälat von Laurenz zugehörigen, und in dem neuen Stettinschen Kreys belegenen Coprieschen Güther abgetreten

halteten allerunterthänigsten Bericht, das in dem auf den zyten Januarii c. dräsigst gesessenen letzten Termino Licitacionis auf die 8000 Rthlr. gehöhte Güthe nicht mehr als 6000 Rthlr. gehörten, unterum 19ten Februarii a. c. allgemeinste resoluter, das solae Güthe nachmahlen zum licto auf 4 Wochen substatte et werden sollen, wie dabs in Abschrift hieb v. ille geheilte allgemeindigste Receptio sub A. mit mehrern besagten w. rd. Mit substațien und stellen den nach hieduzen ande weit zu mänglichen sellen Kauf, 1.) das Gute Coprisen, mit dem dabs v. belegenen Vorwerk Gräfshoff, welches leichtere, da ss nur wenig an Pension trügt, als eine stehende Hebung gerechnet werden, an Hartung, Wiesen, Schäden, Korn und Wasser, Mühlen, 4 Vauren und 2 Cossaten, nebst andern Pertinentien, Recht und Gerechtsamekeiten mit Saaten zu 5 pro Cent, laut Beylege B. nach Abzug der Onerum, aufgerommen der Holz hzung a 4009 Rthlr. 1 Gr. 7 Pf. 2.) Das Antteil Guther Tazig, an Acker, Wiesen und Holzung, 3 Vauren und 1 Cossaten, Rechte, Schmiede und andern Pertinentien, Recht und Gerechtsamekeiten, mit Saaten zu 5 pro Cent, nach Abzug der Onerum, laut Beylege C. a 1700 Rthlr. 22 Gr. 11 Pf. 3.) Das Vorwerk Parshlin, an Acker, Wiesen, Gartn, Holzung und andern Pertinentien, Recht und Gerechtsamekeiten nebst vorhandenen Saaten, nach Abzug der Onerum, zu 5 pro Cent, nach der Beylege D. a 1276 Rthlr. 9 Gr. 1 und ein drittel Pf. 4.) Das Vorwerk Hodimtschal, an Acker, Wiesen, Gartn, Holzung, woderg die Freyheit aus dem Drahtzinschen Holz, Ellens, Bürzen und Lager-Holz zu holen, nebst andern Recht und Gerechtsamekeiten, mit vorhandenen Saaten, nach Abzug der Onerum, zu 5 pro Cent, laut Beylege E. a 245 Rthlr. 3 Gr. 10 Pf. als so hoch diese Güther nach der, von dem heut verordnet gesessenen Communitario aufgenommenen Taxe war gewürdiget und in Abs. lag gefragt, per publ. vom 16ten Februar. 1747, aber inclusive des Holzes, auf 8000 Rthlr. festgesetzt worden; Eticen und laden auch dientigen, wilch Belieben haben, seligis zu erlauben auf den zyten April, und zwar peremtorio, daß dieselben in sollem Termino erscheinen, in Handlung treten den Kauf schließen, oder gewärtigen soll n. daß alsdann diese Güther ohnsehbar dem Meistbietenden ingeschlagen und nachmals niemand dagegen gehörig werde. Und damit dieses in jedermanns Wissenschoft gelange, so ist ein Proclama hieselbst in Cöllin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Neu-Stettin zu erthagen, auch dieses Proclama, sowohl denen Berlinischen als Stettinischen Intelligenzen zu inserieren. Sigaram Cöllin den 2ten Martii 1751.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts Präsident.

Bey dem Niedersächsischen Ober-Gericht zu Braunschweig, ist, nach verändriger Untersuchung und darauf erfolgtem Decrete, das, des vorhergehenden Hauptmann Otto Carlloph von Sutori Witw und Kindern gehörige Acker Vorwerk Mittel-Sperrenwalde, woderg sieben Wimpel Anfang in jedem Felde, ein kleines Ende und Buchholz, Schäfer- und Gerechtsamekeit von 200 Häuptern, ein Ost- und Koch-Garten, Jurisdiction, Fischerei und Jagd, mit der aufgenommenen Taxe, welche sich nach Abzug des Leib-Canonic von 10 Rthlr. auf 13118 Rthlr. 2 Gr. zu 5 pro Cent, und auf 15576 Rthlr. 4 Gr. zu 4 pro Cent beläuft, zum feinen Kauf angeschlagen, und sind die Termini Licitacionis auf den 16ten Februarii, 16ten Martii, und 20ten April 1751, anberahmet, derafcast, das im letzten Termino peremtorio das Gute dem Meistbietenden zuvertraget werden soll. Welches hieb bekannt gemacht wird.

In Trepthon an der Nege soll ad instantiam Creditorum verkauft werden, 1.) das in der langen Straße, dem Königl. Schloß über belegene Brauhans, welches der Herr Notarius Hartwig mit seiner Chefratzen erkennbar hat, mit der dazu gehörigen Stallung, auch dabs neuverbautes Neben-Gebäude, worinnen zwei Stuben, auch Stallung und Boden sind. Die gerichtliche Taxe von diesen Häusern beträgt 680 Rthlr. 6 Gr. 2.) Das Hartwigs Acker und Wiesen, als ein Stege Stück am Brand, so von 4 Scheffel, 18 Rthlr. 16 Gr. Ein Quellsstück von 4 Scheffel, 18 Rthlr. 16 Gr. Eine Wiese hinterm Jerusalem, 12 Rthlr. 8 Gr. Und eine Wohntulen-Wiese, 26 Rthlr. 16 Gr. stimmt. Es sind dieser Holz auch Proclama in Colberg, Gressenberg und Trepthon offigir, und Termni substationis auf den 15ten Februarii, 15ten Martii und 14ten Aprilis dieses Jahres peremtorie, auf dem Raethhouse in Trepthon angezet t. Die erkandene Städte sollen dem Meistbietenden gegen hoare Bezahlung in dem letzten Termino abdiciret werden.

Eine gewiss adeliche Herrschaft, besitzet im Fürsterthum Cammin, unweit von Janow ab, frey im portante Güter, welche nicht allein alle gehörige Regalia, einen schönen Korn-Boden, gute Gebäude, und in sehr guten Umständen stehende Bauten haben, sondern auch mit einem schönen massiv-n und sehr componirten gebaueten Wohnhause von drei Etagen, und wohlangelegten Gartn versehen sind, auch auß'r dem Wohnhause, da das Ackerwerk davon absonderlich ist, und auß'r den Regallen, an Tagten, Fischereien und der Jagde, blos an Artheade 5 pro Centum richtig genähren. Die gebaute Herrschaft bietet solche jedermann in einem rationablen Kapital darauf günstiger an sich behalten. Solle jemand Belieben tragen, diese schöne Güter zu erhandeln, so tan er sich in Stettin bey dem Herrn Rath Chilo melden, und von demselben nässre Nachricht einzuhaben.

Bey dem Stadt-Gerichte zu Stargard soll ad instantiam Herren Inspectoris, Pastoris et Provistorum des Hospitals St. Jüraen, des Hütter-Aeltesten, Daniel Kieckhöfels, auf dem grossen Wall belegenes Haus, welches nach Abzug der Onerum auf 237 Rthlr. 20 Gr. stimmt worden, verkaufet werden, wo-

zu Termi[n]i auf den 2ten und 27ten April, auch 18ten May c. a. angesetzt; Wer demnach Besleben ha[bt], dieses Haus zu kaufen, der kan sich im gemelbten Termi[n]o gestellen, sein Gebot ad Procolium geben, und gewi[er]tigen, daß im letzten Termi[n]o dem Meistbietenden dasselbe sofort zugef[ü]llt werden soll.

Es ist der Bürger und Schneider zu Treptow an der Rega, Meister Jacob Otto, mit Consens der Vormäudere seiner Kinder erster Ehe, sein in der kleinen Küchter Straße belegene und in der Erbteilung auf 262 Mthlr. geschätztes Haus zu verkaufen intentioniert, damit sie sich da[ss] besser auseinander setzen können. Es sind in dem Hause 4 Stuben befindlich, und hinter denselben ist ein guter Hofraum, und grosser Garten vorhanden. Dassern kann jemand dieses Haus zum Perrenstein an sich zu kaufen gesounen, so kan derselbe sich entweder bey dem Eigentümer des Hauses, oder and[er] bey dem Magistrat mels[en], und darüber Handlung pflegen.

Bey dem Stadtgerichte zu Anklam soll das am Markt belegene Discovische Wohnhaus, so von geschworenen Mauren und Bürgemeute auf 960 Mthlr. 3 Gr. tarjet, subbstiert werden; Als nun terminus er ultimus Terminus auf den 2ten April c. a. einfällt, so können die etwangen Liebhaber sich vor gedachten Stadtgerichte Morgens um 9 Uhr melden, ihr Gebot thun und gewi[er]tigen, daß solches plus Licitatio[n]e werde zugef[ü]llt.

In des Kaufmanns selligen Herrn Johann Daniel Saderwassers Erben Haus, in Stargard in der Mühlstraße belegen, sollen den 2ten April c. allerhand braubare und gute Meubles, mittelst Auction verkaufet werden; Dizjenigen welche von solchen Meublen etwas erlöhen wollen, belieben sich gemelbten Tages in erwähntem Saderwassers Hause Vormittags um 9 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr einzufinden, und baues Geld mitzubringen, weil ohne dasselbe keiner etwas verfolgt werden w[er]d.

Als in April bey der Radung im Wolfs-Winkel sich verschiedenes Kaufmanns-Guth unter dem Volke findet, und bereits pro Rint Piespen-Stadt 5 Mthlr. pro Schoo Franz-Holz 20 Gr. und pro Stück Boden-Holz imaleichen 20 Gr. offerirt, und demnächst zu Pouffirung der Radung 400 Mthlr. als eines baaren Vorhofs der Cammerrey zu zahlen geboten worden; So wird solches hemist gemacht, daß mit dizenjenigen, so Lust und Besieben tragen, das Rint-Holz und Kaufmanns-Guth auf dieser Radung an sich zu erhandeln, sich den 2ten April c. als in dem hierzu angelegten Termino Licitations, bey dem Magistrat zu Preise[m] melden, das Holz in Augenbein nehmen, und gewi[er]tigen können, daß dem Meistbietenden, und der die besten Condiu[n]es offerirt, solches Holz überholzen werden solle.

Zu des Bürger und Schuhfächer Meister Möller enthülflich, eins von seinen beiden Häusern, so in der Heil. Geist-Straße neben einaner, zwischen den Thöpfer Meister Jacob Steinhagen, und den Haussdecker Meister Christ. Schmidtke belegen, zu verkaufen. Es sind in beiden Häusern gute Stuben, Kammer, Küchen und Keller, wie auch hinter denselben guter Hofraum und Gartens befindlich; Dizjenigen nun o Lust und Besieben haben, eins von diesen beiden Häusern an sich zu handeln, können sich bey gedachten Meister Möller melden, die Häuser in Augenbein nehmen, und derselbe Handlung pflegen.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, wie in Wollin der Schuh- und Schwarzbäcker Meister Nicolaus Thielcke, in jemliche Schulen gerathen, wovon er tunmehr so viel abtragen soll, als er im Stande ist, woshalb er resoluter, sein in der Unterstrasse bisher bewohntes Haus, nebst den darzu gehörigen Stallungen, und außen Hofraum, bis an den Strom, wie auch die Mangel, Kessel, und was dazu gehörte, für einen billigen Preis zu verkaufen; Wenn sich nun jemand finden sollte, der solches an sich zu kaufen willens, der kan sich entweder bey dem Verkäufer Meister Nicolaus Thielcke melden, und dafschlich Handlung pflegen, oder auch seine Offerte in Mahlhouse anbringen. Wenn sie aber über dieses unter sich einig geworden, so muß demnach das gesetzte Kauf-Geld in Cura bezahlet werden, damit ein jeder Creditore das Seinige empfange, weil einige weit abwertet wohnen.

Den Brauer Herr Dr[ic]k, auf dem grossen Wall, ist von dem hochloblichen Stadtgericht zu Stargard auf der Ihna, des Bürger, Stell- und Rademachers Meister Schulzen Hause dasselbst, in der breiten Straße, zwischen dem Brauer Herrn Dr[ic]k, und der Brauerin Witwe Köhn Häuserne belegen, gerichtlich zugeschlagen. Da er nun mit einem Hause versehen, so ist er willens, dieses Schüßle-Haus hinwiederum zu verkaufen; Es können sich also dizenjenigen, so dasselbe kaufen wollen, bey demselben melden, und eines rasonablen Verkaufs verfiebert seyn.

Nachdem die Interessenten des selligen Herrn Friedrich Jacob von der Ostse Verlassenschaft, beschlossen, daß die bey ihm versetzte Pfänder, als auch seine eisene Sachen, an den Meistbietenden zu verkaufen: so haben dieselbigen dazwischen den 2ten April c. angesetzt; Kan also ein jeder, wer davon Lust hat es was zu kaufen, selbsinen Tag in Greifenhors zu Zuschthäuse um 10 Uhr sich einfinden. Die Sachen bestehen in Kleider, Bettken, Leinentzeug, Stühle, Kupfer, Alm, silberne Löpfel, silberne Uhr, und goldene Minas.

Es ist der Schmidt Michael Stremann zu Ritterkow, gesonnen, seine eisentümliche Schmiede dasselbst, cum perrenstein zu verkaufen, und auf bevorstehend Michael dem etwangen Käufer zu tradieren: Wer nun solche zu ersten Besieben hat, kan sich entweder bey dem Eigentümer, oder bey dem Capitulär Syndico Liezmann zu Cammin melden.

Weil sich zu des Büttler Daniel Blocken, in Stargard in der breiten Straße belegenen Häusern, welche nach Abzug dieser Onorum auf 1022 Mthlr. 21 Gr. gewi[er]diget worden, in denen dazu vor dossien

Stadt-Gerichte angesehenen Terminen keine Käufer angegeben, so wird dazu novus terminus auf den 27ten April, c. angesetzt; in welchen sich die etwaniger Käufer bey dem Stadt-Gerichte melden, ihr Getoth ad Protocollo geben, und des Zuschlages darauf bewirken können.

#### 4. Sachen so außerhalb Stettin verkaufet worden.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß zu Grissenberg der Provinz Wollin, einen Gart en, so in dem Gange vor dem Steintor, nach der alten Jiegel-Scheune, bey des Dresdner Verden und Havelmannen inne belegen, an den Bürger und Lohgärtner Samuel Laplace, Jun. verkaufet; Welches Königl. allernädigster Verordnung gemäß hiedurch bekannt gemacht wird.

Es verbietet Herr P. Johann Christoff Gercke, eine halbe Hufe Landes, an den Bürger und Brauer Carl Friedrich Köller in Starzard, ungleichen zwix Wörde-Länder, an den Einwohner und Baumont Christian Detken; Welches nach Königl. Verordnung bekannt gemacht wird.

In Regentwalde verlassen die Dreydeutschen Kinder, als Jacob Daniel Dopecke, ein Mühlen-Gesell, 21 Jahr alt, und Johann Christian Dopecke, welchen noch in der Lehre in Plathe, bei dem Schuster Conrad Matthüs steht, 18 und ein halb Jahr alt, cum consensu des Magistrats und der Freunde, einen Kamp Landes in der Trennen-Wiese, vor dem großen Rautmelsbersischen Wege anzahnen, bis an die Trennen-Wiese, an den Lauf, zwixen Sprem Marthens Stadt und Burgers Witwen Feldwerts innen belegen, für 50 Th. Kauf-Pretium, ou Doroties Elisabeth Wille, Witwe Meliorach, zum Todten-Kauf; Welches zu jedermanns Wissenshaft gebracht wird.

In Regentwalde verlassen die Vormündere, vor die nad gelassene Kinder des verstorbenen Bürgers Conrad Brünleis, als Daniel Brünlein, Bürger in Wangen, und Christian Heyse Jun. Bürger und Amt-Meist. des Gewerks der Schuster hieselbst, mit Conrad des Magistrats, eine Wiese im Marien Holze, von 4 Muthen breit, vom Acker angehend, so an die Rega, vorzo zwissten Christian Heyse Jun. Gelow-cke, und Daniel Burgas Stadtverwerts belegen, für 25 Th. Kauf-Pretium, an den hiesigen Bürger und Brauer Herrn Martin Schwantes; Welches zu jedermanns Wissenshaft gebracht wird.

Weilen die Witwe Balconen zu Pafewald, ihr daselbst in der grossen Markstrasse belegenes Wohnhaus, an den Bürger und Schneider Meister Dunkmann gerichtlich verkaufet hat; So wird solches Königlicher Verordnung zu Folge jedermannlich bekannt gemacht.

Zu Cöllin hat der Gärtner Ludwiz Günther Conrad, seinen vor dem Mühlens-Thor am Kupfers Hammer, zwischen der Jungfer Gögen, und des Schäfleiter Jüden-Gäten inne belegenen Garten, an Meister Gustav, erb. und eigenhämlich, für so Thaler, verkaufet; und soll die Verlassung auf bevorstehender Jubilate geschehen; Welches also hiedurch bekannt gemacht wird.

Zu Treptow an der Tollense, hat der Bürger und Ackermann Joachim Kurgmann, sein in der Nähn-Straße, zwischen David und Ulrich Dahlke belegenes Wohnhaus, nebst zwix Hans Wiesen auf der schwarzen Aegle, und grauen Wiese, für 220 Th. an den Fischer Meister David Meadel verkaufet; Welches dem Publico hierauf bekannt gemacht wird.

Zu Treptow an der Neisse verkaufet der Bürger und Ackermann der Fassbeker Meister Busch, ein Stück Acker von 6 Schessel Russack, auf dem Eid-see, vor dem Grifflenbergischen Thor, zwischen dem Fuhrmann Halbhirter feld, und dem Amtmann Estenius in Steyns Stadtwerts belegen, an den Bürger und Altermann des Gewerks der Losbuden, Meister Johann Michael Wragien; Welches Königl. allernädigster Verordnung zu Folge hiedurch bekannt gemacht wird.

#### 5. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Es hat das hiesige St. Johannis-Kloster eine Wiese zu vermiethen, dieselbe ist belegen gerade gegen den sogenannten Galgen-Berg über, jenseit an der Oder herauf, belegen, daß dem Meistbliebenden diese Wiese sofort zugeschlagen werden soll.

#### 6. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Weil einige Wiesen, welche von Stettin ab, bis ans Papen-Wasser an der Oder herauf, belegen, pachtlos werden; Als können sich diejenigen, so liebet haben, ein oder andres Wiese zu pachten, bey dem Regierung-Secretario Palen zu Stettin in seinem Hause, in der grossen Dom-Straße belegen, melden.

#### 7. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Nachdem resolviret worden, die Sr. Königl. Majestät bey den Hinter-Pommerschen Städten Eddissen, Stolpe, Schleve und Rüsenwalde comptrierte Vorjagden zu verpachten, und solche dem Meistbliedenden auf gewisse Jahre zu überlassen, und des Endes Termini Licitations auf den 23 Martii, 22ten April und 17ten May c. anberahmet worden; Als wird solches hiedurch jedermannlich bekannt gemacht, und können diejenigen, so Belieben tragen, diese Vorjagden zu pachten, sich in Terminis Vormittags um

um 10 Uhr auf der hiesigen Königl. Kriegs- und Domänen Cammer einstehen, ihren Rath ad Pro-  
cessum geben, und gewärtigen, daß ihnen, dafern die Ostere acceptable, erwähnte Jagden in Pacht über-  
lassen, ihnen auch deshalb ein Contract ertheilet werden soll. Signatum Stettin den 1sten Februaris 1751.

Königliche Preussische Pommersche Kriegs- und Domänen Cammer.

Zu Ehrlin sollen die Cämmerey Wiesen, als Gänse-Wiese, großer Verwinkel und Hollen-Wiese,  
ungleichen die Stadt-Wage an das Meistbietenden verpachtet werden; Wer ein oder ander Stück, oder  
Ales zusammen zu pachten willens, las sich in denen deshalb angesehenen Terminen, als den 6ten April,  
den 27en April, und 1aten May zu Rathausen melden, daranbleihen, und gewärtigen, daß mit dem  
Meistbietenden der Contract geschlossen, und zur Approbation eingesandt werden soll.

Es sollen die, unter dem Königl. Amts Grammio besagten Acker, zu Grammio, Freder-  
dorff, Briefs- Weidow, Melissow, Wormz, Poglow, Weselis, Grammio und Greng, von Trinitatis 1751.  
ou, auf 6 Jahre, an den Meistbietenden verpachtet werden; Termini zur Licitacion sind auf den 21ten  
Märkti, 29ten April, und 27en May a. c. angesetzt; Diejenigen welche hierauf zu licitaren Lust haben,  
wollen sich in obemelbten Terminen, sonderlich in dem letzten peremtorischen Termine, auf dem Königl.  
Amtze zu Grammio, Wormittags um 9 Uhr, ihre Gebot thun, und gewärtigen, daß die Kirchens  
Acker bis zur Approbation des hofschloßlichen Amts, Kirchen-Revenanten-Direktion, denen Meistbietenden  
auf 6 Jahre ausgeschlagen werden sollen.

Militairer der Stadt Greiffenberg, macht dem Publico hieblich befandt, daß die Verpachtung der  
Stadt schloßlichen Acker daselbst, mit Ablauf des vorigen Jahres zu Ende gewiesen, dem Publico aber vor zu-  
träglich geachtet wird, daß solche von neuen zur Verpachtung ausgeschlossen werden müßten; Es werden also  
Termeni Licitacionis der Verpachtung auf den 2ten und 15ten April, c. angezeigt, da denn die Fleisch-  
hauerey Wormittags um 10 Uhr zu Rathause erschwingen, und ihr Gebot thun, auch gewärtigen können,  
daß der Ausfall den Meistbietenden geschehen soll.

Zu Berlinchen in der Neumarkt, werden der grosse See, nebst denen darin liegenden zwölf Werbern,  
der Hoppin See, der Todten See, der Gestin, der Jagen, der Gappahn- und Rohr-See zur künftigen  
Märkis 1751. pachtlos, welche jährlich am ersten Februar 97 Rthlr. 12 Gr. inclusive Accise- und Fisch-Geld  
getragen; Waan nur zu einer neuen Verpachtung Termini Licitacionis auf den 27en April, 27en May,  
und 27en Junii c. a. angezeigt werden; Als für denjenige, der solche Seen und Werber pachten will, in  
angesehenen Terminen, sonderlich im letzten Termine Wormittags um 9 Uhr alda zu Rathause erschinen,  
und wie die beste Ostere thut, versichert seyn, daß mit ihm gegen gehörige Caution auf 6 nachneunter fol-  
gende Jahre, als von Michaelis 1751. bis Märkis 1757. inclusive der Contract geschlossen werden soll.

Die Stadt Stendal in Lancaburz soll denen ergangenen Verordnungen nach, zur Pacht ausgethan  
werden: da nun dieserhalb Termini Licitacionis auf den zoten Markt, 27en April und 27en May a. c.  
angesezt werden; so können diejenigen, welche diese Siegley zu pachten willens sind, sich absonst um  
9 Uhr zu Rathause melden, und gewärtigen, daß mit dem Meistbietenden, nach eingeholster Approbation  
contractirt werden soll.

### 8. Citations Creditorum außerhalb Stettin.

Dennach der Rittmeister Peter Ernst von Wösser, die Güther Berndorf, Reges, das Ackerwerk  
vor Gabes, und das hoh. Haus, auch Mühlen-Fäkte beselbst, samt drei Bauern-Höfen in Neukirchen, prae-  
via substatione, von Peter Matthias von Borcken Wormunde, auf 4 Jahr wiederjährlich erhandelt, und  
die Königl. Preussische Pommersche Regierung sowohl die Lehnshofler, oder welche ein Jus sicutianae in-  
vestitores sive conjuncte manus haben möchten, als sämtliche Creditores edicativer auf den 14ten Junii  
a. c. citetur: So haben selbige ihre Beugniss alsdann wahrzunehmen, oder nach Maßgebula derer zu  
Stettin, Elsterin und Gabes offiziellet Proclamatum die Proclamion zu gehalten. Signatum Stettin den  
1sten Februaris 1751. Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Es sind by der Pommerschen Regierung zu Stettin, alle des Hauptmann von Eickstadt Creditores,  
und alle die, welche an dem im Eickstädter Treppelsgesetz Gute Dargessell, Ansprache haben, oder zu  
haben vermeinten mödten, nachdem dieses Gute an dem General Major von Schwerin verkauft worden,  
edicativer auf den 12ten May a. c. citetur, und die Proclamata zu Stettin, Anklam und Marienwerder  
offiziert, mit der Conmission, daß diejenigen, so sich in odigen Termino den 12ten May. v. vor bemeldeter  
Regierung nicht gemeldet, von dem Gute Dargessell gänglich abgewiesen, und in Anlelung dessen mit  
ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Signatum Stettin den 27en Januarii 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung Camby.

Dennach bey der Königl. Pommerschen Regierung der Oberst-Lieutenant, Theodor Ascan von  
Rödder anzeigt: wie er seine Antheil Güther in Thunow und Winninzen, an die Vermöthe von Wes-  
sein zu Fürstenau, für 14000 Rthlr. veräußert, und die Agratos welche sich des Juris promissores des  
dienens könnten; insgleichen die Creditores und alle diejenigen, welche ein obgedachte Güther Ansprache zu  
haben vermeinten mödten, edicativer zu citieren gebeten: welches auch zu Stettin, Elsterin und Wons-  
gezin, in locis publicis verfüget, und Terminus peremtorius auf den 14ten April, a. c. sub pena proelictu

er respetive perperu silentii angezeigt worden; So wird solches hiemit vorhembelten von Höhendes  
Lehnsfolgern und Creditoribus zu ihrer Abtung befoide gemacht, Signatum Stettin den 29ten Des  
tember 1750.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.  
Reichs Erz-Cämmerey und Thurfürst ic. ic. Enttheiten allen und jenen Creditoribus, und welche sonst  
ex iure reali, oder ex quoconque alias capite eine Ansprache an dem Lieutenant Frieder. Wilhelm von der  
Osten, oder dessen im Neu-Stettinischen Distrikte besogene Guth Kümbjow zu haben vermeinen, Unser  
Gruß, und sagen euch hiemit zu wissen, wie daß der Altenmeister Leonh. Ulrich Moritz von Born, vermit-  
telt opeyleiden anliegenden Supplicatio althier angezeigt, was massen er von gebadten Lieutenant Frieder.  
Wilh. von der Osten, das erwähnte Guth Kümbjow, um und für 17800 Thlr. erhandelt, wie der mehrere  
Inhalt des copyrigheten hiebei gehenden Contractis sub A. wovon das Original in Termino produciret wer-  
den soile, mit mehreren besagte: mit allernurkertüngster Wille, daß Wir solches zu seiner desto mehreren  
Sicherheit gewöhnliche Ediktales zu ertheilen allernurkertüng gestehen mödten. Wann Wir nun sol-  
chen Sachen stott gegeben; So citieren und laden Wir euch hiemit und krafft dieses Proclamatis, wobon  
eines althier zu Cöslin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Neu-Stettin affisaret werden soll, ersten  
Ihd. daß Ihr a dero innerhalb 9 Wochen wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten  
Termin zu rechnen, eure Forderungen wie ihe dieseben mit untafelhaften Documentis, oder auf andern  
rechten Weise zu verificieren vermöget, ad Acta anzeigen, auch in Termino den 27en May vor Unserm  
Hofgericht allehier person und unauslöslich, oder per Mandatario, welche ihe beyzeitan anzunehmen, und  
dieseben mit zureichender Instruktion und Vollmacht auch ihe Güte zu verfchaffen habe, zum Werde gesetz-  
tet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen sodann in originali produciret, gütliche Handlung  
gesetzt, in deren Entflebung aber rechtliche Erklärunß gewarret, sub comminatione, daß ihe sonstien prä-  
cubiret, und auch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach ic. Signatum Cöslin den  
17ten Februarii 1751.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Nachdem der Oberst Lieutenant Greifenholtz Peiderer von der Golz, und dessen Soh-Fratz,  
wegen der von ihm resp. Vater und Schwager-Vater, dem Reichs-Grafen Christoph von Manteuffel,  
Königl. Polnischen und Thürscheffl. Sächsischen Cabinets- und State-Ministe, erhandelten Allodial-Gro-  
ther, Kerstin, Krühn, Freudenbeck und Gundelin, bereits unter den 18ten November. 1750. Ciracionem  
edikatalem vor dem Königl. Hofgericht zu Cöslin an die Creditores ausgebracht, in Termino den 26ten  
Februarii 1751. sich aber gefunden, daß der angegebenen Kauf-Contract Forderung, obne die geforderte resili-  
rende Zinsen, sich auf 51872 Thlr. 8 Gr. belaufen, do doch das Kauf-Preuum dieser Allodial-Güter nur  
46000 Thlr. betrage, darnach wenn die Schulden insgesamt verificirte, und ad Liquidum gebracht werden  
soleten, selbige von dem Kauf-Preuum nicht begahlet werden ködten, ein folglich ratione prioritate alsdant  
mit erlaunet werden müste, so ist alius Terminus sub prejudicio auf den 21ten April c. ongesetzet, in  
welchem sämtliche Creditores in so weit es noch nicht gescheben, ihre Jura verificieren, auch praeponit lo-  
cum in prioritate anführen sollen, da denn in solchem Termino sich auch noch diejenigen, so sich bisher nicht  
gefunden, mit ihen Ansprüchen angeben können, widerer aber nicht gedreht werden sollen. Und damit dieses  
zu desto besserer Notiz gerechte, so soll es denen öffentlichen Achtligens Bogen inserirt werden. Cöslin  
den 12ten Martii. 1751.

G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.  
Reichs Erz-Cämmerey und Thurfürst ic. ic. Enttheiten allen und jenen Creditoribus, so an Hans Ewald  
von Puttkammer, oder dessen vor eniger Zeit von Leonh. Lubwig von Liebermanns Söhnen erhandelten  
Lettowischen Antheil-Guths in Chorow, einige Ausprache, sie möge herühren ex quoconque capite sie im-  
mer wolle, zu haben vermeinen, Unser Gruß, und sagen euch hiemit zu wissen, was massen der Generals  
Major Graf Adam Joachim von Podewils, vermittelst opeyleiden anliegenden Supplicatio, althier angezeigt,  
wie daß von gebadten Hans Ewald von Puttkammer den erwähnten Antheil-Guths in Chorow, um  
und für 3700 Thlr. gelauft, und ederst bekommen, wie der produciret, und in copiel. Abschrift hieby  
komende Kauf-Contract mit mehreren besagte, mit allernurkertüngster Wille, daß wie in seiner desto  
mehreren Sicherheit, Ediktales zu ertheilen allernurkertüng geruhnen mit seyn. Wann Wir nun solchen Suden  
statt gegeben; So citieren und laden Wir euch hiemit, und krafft dieses Proclamatis, wobon eines althier  
zu Cöslin, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Schlowe, offiziret werden soll, ernstlich, daß Ihr a dero  
innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu  
rechnen, eure Forderungen, wie ihe dieseben mit untafelhaften Documentis, oder auf andern rechten  
Weise zu verificieren vermöget, ad Acta anzeigen, auch in Termino den 27en Junii vor Unserm Hofgericht  
allehier person und unauslöslich, oder per Mandatario, welche ihe beyzeitan anzunehmen, und dieseben  
mit zureichender Instruktion und Vollmacht, auch ihe Güte zu verfchaffen habe, zum Werde gesetzet, die  
Documenta zur Justification eurer Forderungen sodann in Originali produciret, gütliche Handlung  
gesetzt, in deren Entflebung aber rechtliche Erklärunß gewarret, sub comminatione, daß ihe sonstien prä-  
cubiret, und auch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach iher end zu wachten. Signatum  
Cöslin den 27en Junii 1751.

(L.S.) G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Der Königl. Bämte Herrn Friederich Gräbenitz, im Pommerschen Amts Saasko, hat von dem Herrn Krieges-Rath Saderwasser, dessen in besagtem Amt zu Kemendorf belegenes Frey- und Lehnsgeschäft erheblichmässig an sich gekauft; weshalb ad instantiam des Herrn Käufers alle und jede Creditores, auch sonst jedermaenglich, welche daran einige Ansprache, ex quoconque capite, solche hattüre, zu machen gemeint sind, hiedurch citetur und gelaben werden, in Termino den sten Marthi, zten April, und 4ten May c. a. vor die Königl. Saaskoer Amts-Gerichte zu Rovenstein zu erscheinen, hiere Forderungen zu liquidiren, auch gehörig zu justificieren, oder zu gendigigen das in Termino ultimo der Præclusions-Beschafft publicirte, sie von dem Schutzen-Gericht abgewiesen, und ihnen ein einiges Stillleben zuwirken auferlegt werden solle.

Es ist zu Treptow an der Neiße, der dortige Schuh-Lube, Isaac Ephraim, den 24ten Februaris 2. c. mit Tode abgegangen, daherzu blinen 12 Wochen a dato publicationis alle und jede Creditores des Isaac Ephraim, ihre Forderung bey dem Maßstrot zu Treptow anzumelden, und die Special-Wollmacht an den Herrn Senatorum Hornem, als heretis ex officio ad acta constituir Mandatarium, imgleichen die ad verificandum Creditia in Händen habende Documenta originalia einzufinden haben, damit man die Creditia mit des Defuncti verlassenen Vermögen balancire, et zu verbergt ein Liquidations-Proces zu veranlassen sey; Wann nun ein oder anderer Creditor sich mit seiner Forderung binnen 12 Wochen peremotorisch freist nicht melden, sich indessen in Anschung der angezeigten Schulden, iusticia bonorum finden möchte: So soll das ürige Vermögen nach des Defuncti Testamente, an dessen Erben, welche theils in Driesen, theils in Pohlen wohnen, verabsolt werden, die Witwe und verstorbne Jüden aber nur pro rata die Schulden ihres Mannes zu bezahlen schuldig seyn.

Der Prediger in Schmarow, einem in der Uckermark beliegene Dorfe, Herr Carl Joh. Prestorius, hat seine hieselbst auf dem Ober-Eselde belegene zwey Hufen Landes, an den hiesigen Bürger und Bauermann Christian Dittmar, erb- und eigenhümlich, um und für 950 Rthlr. verkauft, und ist Termius Soluarius auf den 14ten April c. fest gesetzt worden; und könne diejenigen, welche an diesem Lande eine rechte Anforderung zu haben vermeinen, sich in Termino den 14ten April c. zu Rahrhause melden, und ihre Forderungen juzustitzen.

In Stargard hat Meister Christian Friederich Andreas, sein Wohnhaus in der Schufrasse, zwischen den Kupferwäser Meister Bründen, und Meister Chertner innen belegen, an den Gäßler Meister Christian Benjamin Vogelschmid, um und für 210 Rthlr. verkauft; Soferne jemand an oben genannten Hause eine Forderung oder Ansprache hat, der und dieselben müssten ihre vermeintliche gegen nächsten Verlassungs-Tage so fine Markt fällt, und sobann mehrheitnehmest Haus gerüdtlich vor- und abgelaufen werden soll, rechtlicher Art nach debuken und ausmachen, oder sie haben der Præclusion, und daß sie gänzlich davon abgewiesen werden zu gewartigen.

Der Einlieger David Wiedmann zu Stolpe verkaufte sein ober der Warsowischen Mühle, zwischen den Bürgen Alke ts. und Post Würbeländer, innen belegenes Würbel-Land, an den Bürger und Schneidler Meister Horst, um und für 40 Rthlr. Sofort nun jemand spricht, der hieswider ein Ius contradicendi, oder sonst einige Ansprache ex iure creditur, vel ex alio capite, daran zu haben vermeinen möchte, so kan sich derselbe, da der Kauf und Verkauf den zoten April c. gerüdtlich vollzogen werden soll, sth vor dem Maßstädtischen Stadt-Gericht melden, und seine iura wahrnehmen.

Bey dem Königlichen Amts-Gerichten zu Jastenitz, ist des verstorbenen Schiffer Erdmann Zumaggs Schiff, mit der aufgenommenen Last von 2500 Rthlr. zu Tilzang derer Schulden öffentlich zu subhastiren, und Termini Licitacionis auf den 1ten, 15ten, und peremtorie den 27ten April c. cum citatione Creditori im bereaten Amte angesezt worden.

Es sind dem hochwürdigen Burg-Gerichte des Geschlechts dieser Herren von Wedell zu Freywalde, sämtliche Creditores, welche an dem Begrenzten Anteil Guttes zu Sandow Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, nachdem dieses Anteil Guttes von dem Herrn Hauptmann von Kreis zum auf bevorstehenden Marien refurtert wird, direktlicher auf den 29ten April c. citetur, und die Proclamare zu Stettin, Culicin und Renswalde affisstet, mit der Communication, dass diejenigen, so sich in obigen Termino vor dem meldeten Burg-Gerichte nicht gemeldet, von gebadetem Anteil Guttes gänzlich abgewiesen, und in Anschung dessen mittwochen Stillschweigen beleget werden sollen. Es wird demnach auch solches hiedurch gehörig bestadt gemacht.

Alle diejenigen welche an den Costäthen im Königl. Amts-Dorfe Warsow, Nähmens Christian Dehnen, einige Ansprache zu haben vermeinen, werden hemit ad liquidandum ex iustificandum praeten/a, auf den zoten April c. im Königl. Amts zu Jastenitz, sub pena præclusi citetur.

Zu Eddelin verkaufet der Böttcher Meister Losmer, sein Würbel-Land, an den Böttcher Meister Lanzsin, Termius ist auf den zoten April c. angesezt; Wer dawider etwas einzuwenden, oder an dem Würbelkande zu fordern, las sich in Termino præcluso zu Rahrhause melden im vidigen der Præclusion gewartigen.

Nachdem sich wiber den Verwalter Christian Barthold zu Lieb, im Schwielbeinschen Creffe, verschiedene Creditores bey der Herrschaft, dem Hn. Oberst-Lieutenant von Vorck zu Grünhoff gemeldet, und gescharte

bachde Herrschaft die Creditorum auf dem eckten Marktii. c. nach dem Guthe Klebz beschleden; So haben sie alle dienstlachen, so von gedachten Verwaltungen mit Grund etwas zu fordern haben, daselbst zu melden, da deng nach Bestinden einem jeden Recht wiederaufzunehmen soll.

Als der Schuster Martin Heltwig, sein in der kleinen Papen-Strasse zu Eßlinn halegenes, aber baukäfiges Haus, welches von Grund auf neu gebauet werden muß, an den Brauer Herrn Michael Post das fests, für 30 Rthlr. verkaufet; So wird solches benennenden Creditoribus, welche daran eine Ansprache haben vermeinen, und gemahet, ihre Schuldsforderung den 10ten April c. bey dem Eßlinnischen Stadts Gericht zu justificieren, und gewährigen, daß et seine Befreiung von dem Kauf Prezzo, so weit rechtens zu erhalten hat, nach der Zeit aber davon præcludere werden, und die Verlassung inflehdenden Montag nach Justitate vor sigenden Rath erfolgen soll.

Der Schuster Michael Ultmann in Altwoer, hat sein Schiff, genannt Arberico, an den Herrn Senator Barklam, für 1000 Rthlr. verkaufet, und soll dieses Kauf-Pretium in Zeit von 4 Wochen bezahlt werden; Welches als Creditoribus, welche einer einer rechtliche Forderung und Anprache zu haben vermeinen, hemit gehörig zu stellern wiede: und müssen sich dieselben innerhalb solcher 4 Wochen vor dem Königlichen Umts-Gerichte zu Lübecke melden, und ihre Forderungen gehörig bestreitzen, wodrienteils falls aber haben sie in gewartigen, daß sie damit hernach nicht gehobet, sondern ganzlich abgewiesen werden sollen.

Zu Lübeck verkaufte der Bürger und Schuster Meister Michael Blank, sein Wohnhaus unter dem Mühlensberg, an den Bürger und Maschmacher Meister Johann David Albrechten, für 39 Rthlr. 12 Gr. und soll die Verlassung den 10ten April c. gerichtlich geschehen; Sollte nun ein oder der andere eine Ansprüche haben, der kan sich bey dem Magistrat in Termeno melden.

### 9. Personen so entlaufen.

Nachdem Herrn A. Fr. von Skeelen, auf Necla in Schwedisch-Borromiern, Gedienter Rahmens Jacob Ohrrmann, so sein geborener Unterbaron, auf einen hujus hostioseis Weise entlaufen, und er braunes Silber-Haar, nebst einem Hünen-Hund, so mit grossen braunen Flecken gezeichnet, und dasjewichen etwas sprenglich, nebst einer kurzen Schwedischen Flinte, diebischer Weise entwankt; So werden hierzu alle und jede reipublica Obrigkeiten und Herrschaften, nach Standes-Schärfe ersuchen, obdemelben verlaufenen Unterbaron, auf Kosten der Herrschaft, achtzehn zu lassen, oder dasferne sie einzige Nachricht von ihm wissen, selbigem mitzutheilen, und die Adresse an den Kaufmann Herrn Johann Joachim Rämler, in der Frankens-Strasse zu Stralsund zu richten: Wan offeriret sich zu denen feststehenden verwandten Kosten, auch nach Bescheiden zu einem billigen Recompense. Seiner Statur nach ist er seculius groß und stark gewachsen, vom Gesicht braun-roth, hat dunkel-braune Augen, schwarze Haare, von Alter einige 20 Jahr; seine Kleitung besteht in einem grauen perpetuum Leibrock, mit weißen blanken Knöpfen, alten grünen halbfledenen Es-weisblauer Caputbus, kräftig Stiefeln, und wird vermutlich vor Jäger oder Diener sic vermeckeln wollen.

Es ist Johann Daniel Wittemberg, so für Gärtnerei in Grossen Küsow zu Stargard gehdienet, vor 24 Tagen des Nachts heimlich entlaufen, und hat dazu einige ihm vertraute Sachen über Geize gebracht. Da man nun von dessen Ausfuhrtakta keine zuverlässige Nachricht emslichen können, so werden hierzu alle und jene Gerichts-Obrigkeiten, auch Schulzen, und jeder männlich dienstlich ersuchen, falls sich dieser ehrevergessene Mensch, der sonst klein von Statur ist, schwächtliche krause Haare hat, und ordinariamente einen grauen Rock mit blauen Aufschlägen, und blauen Camis und Unter-Kleider, nebst Stiefeln, so tragen pflegt, ihres Orts und in ihrer Jurisdiction hinterlassen sollte, selbiger sogleich zu arretiren, und der Herrschaft in Grossen Küsow davon Nachricht zu ertheilen, da er denk sodann gegen Entstättung des Kosten abgeholzt werden soll.

### 10. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es sollen 1000 Rthlr. welche einem Pio Corpori zugehören, auszuzahlen, und mit Consens E. Hochwürdigen Königl. Consistorii anherwichtig auf unverschuldet Land-Güther zinsbar bestätigt werden; Welche nur Belieben haben dieses Capital anz., oder auf die Heilste aufzunehmen, wollen sich bey dem Konsul. Consistorial-Rath und Präposto Oberenbuch in Stargard franco melden, als welchem von E. Hochwürdigen Königl. Consistorio committiret ist, die Bestätigung dieses Geldes, unter oben angeführten Bedinungen, zu besorgen. Wan kan auch dessfalls bey dem Herrn Kreis-Einnehmer Waldemann in Stargard Nachricht erlangen.

In der Stargardischen Depositum-Casse liegen 800 Rthlr. vorräthig, so auf eine Zeit auszuthun, vorunter 200 Rthlr. Kinder-Gelder; Wenn nun jemand diese Gelder benötigt, und die gehörige Sicherheit bestellen kan, verselle wolle sich bey dem Stadt-Gericht daselbst melden, da ihm damit gedient werden soll.

Nachdem ein gewisses bis dato annoch unter Wurmundshaft stehendes Capital = 1057 Rthlr. 14 Gr. zu und i halben Pf. vorstehenden Marien einzuzahlt, und dieses wiederum anderweitig zinsbar bestätigt werden soll; So haben sich diejenigen, so diezhalb zurreichende Sicherheit machen können, bey dem hn.

Athen.

Amtshandlungen zu Steppelin, bey Stargard, als Wormunde, oder bey dem Regierungssecretario  
Halen in Stettin zu melden.

Es sind bey der Oberkirche zu Steppelin, im Rambauschen Distrikte, 785 Rthlr. 19 Gr. 8 Pf. und jwoy Legata, jedes zu 100 Rthlr. vorräthig, welche jnnsbar bestätigt werden sollen; Wer nun dieselbe gegen sichere Hypotheque auszuhalten, und sonst Pratstanda praestare will, kan sich entweder bey dem Herrn Land-Rath von Ramin zu Stolzenburg, oder b. v. dem Prediger in Wock Johann Georg Goldauß melden, und die Gelder sogleich in Empfang nehmen.

Als bey der Kirche zu Martenken, im Wollmischen Synodo, ein Capital à 150 Rthlr. bis 200 Mehl. in 5 pro Cent., jnnsbar kan auszethan werden; So wird solches hierdurch öffentlich kund gethan. Es können sich also diejenigen, die dessen bedürfen, eine unverlustete Hypotheque besorgen, und alle vorgesehene Sicherheit richtig leisten wollen, der dasigen Pastor Herren Bakken, per Wollm. melden, und nähere Entscheidung, unter obige Bedingungen gesägt seyn.

Bey Meister Giebeln in der grossen Oder-Straße, sind 125 Rthlr. Jn gleichen 60 Rthlr. Papillen-Gelder, jnnsbar, auf sieste Hypothek, mit Consens eines lobhaften Wapen Amtes, anzutunen, und haben sich also die derselben bedürftigen, dasselb zu melden.

Es liegen b. y der Kirche zu Wock im Posenwaltschen Synodo, 585 Rthlr. so gegen gehörige Sicherheit auszethan w. v. e. sollen; Solite jemand solues Capital pratisius pratstandis aufzuhalten wollen, der besicke ist b. v. dem Pastore Dreyer zu Wock zu melden, da dass das fertere schon v. rüfet werden wird.

Ob der Kad. Pommischen Kirche werden gegen bevorstehenden Ostern 150 Rthlr. Capital vorräthig seyn, welche jnnsbar sollen bestätigt werden; Falls nun jemand derselben bedürftig, und die bei Christen-Geldern erforderliche Sicherheit bestellen, auch Consenatum Constatior, und allentfalls Lehnsherrlichen Consens vertheissen kan, der kan sich bey dem Pastore Matthias zu Rosow deshalb melden.

Die Kirche zu Tannen, im Soltzpol'schen Synodo, 585 Rthlr. so gegen gehörige Sicherheit auszethan w. v. e. sollen; Solite jemand solues Capital pratisius pratstandis aufzuhalten wollen, der besicke ist b. v. dem Pastore Dreyer zu Wock zu melden, der nach Königl. Regierung die Pratstanda pratisiet, jnnsbar austühn, die beiden ersten u. 5 pro Cent., das leichtere u. 6 pro Cent.

Es kommen juntzustehende Ostern 600 Rthlr. Kinder-Gelder ein; Wer solches Capital anleihen will, und hinsichtlich Sicherheit bestellen kan, derselbe sollte sich bey dem Wormunde der Blumischen Kinder, Herrn Pauli, in Sackow melden.

Es sollen die in hiesigen Rathäuschen Archivo vorräthig liegende Zollenbarische Legaten-Gelder, in 210 Rthlr. bestehend, jnnsbar auszethen werden; Wer dazu Bedürftig, hat und sichere Hypothek zu feststellen vermag, kan sich bey dem Herrn Bürgermeister Matthaus melden, und nähere Nachricht von demselben gesägt werden.

Es sind 50 Rthlr. Kinder-Gelder auszethen; Wer solchen bedürftig ist, kan sich bey dem Hauss- und Gogau-B. der Meister Kuh, und bey dem Schiffer Peter allhier melden.

## II. Avertissements.

Nachdem das Vieh-Erden, in dem zum Gr. Stettinerischen Kreys belegenen Dorfe Moras, fängt, sich aufzuschrecken, auch nach erscheinender eidamischen Meinung, die Communication bereits wieder eröffnet, und hergestellt worden; So wird solches dem Publico hierdurch zur Nachricht befondt gemacht. Signat. Stettin den 2ten Marci 1751.

Königl. Preuß. Pomm. Kriegs- und Domänen-Cammer.  
Es hat die Pommersche Regierung zu Stettin ad. instantiam Adam Christoch Friederici von Wock, In Abicht der in dem Dorfe Vorwitzkow vorzuhaltenden Reliution, eines Antworts den Äddiger Adas Kun von Wock, als proximiorum edicitarer erichtet, und sind die Proclamata zu Stettin, Stargard und Gütwo affigirt, wosin Terminus pereitorius auf den 14ten May c. sub prejudio angezeigt, und hat sich absonder, hemdelater oben erster Äddiger Adactus von Wock, der Königl. Regierung zu stellen. Signatur Stettin den 2ten Marci 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marzarat zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Ehumerer und Churfürst ic. ic. Geben Anna Louisa Sophie hierdurch zu vernehmen, wie dein Ehennam, der Schloss Mustus Jacobini Eridt sich Schmidt, wegen des angeblich von dir betriebenen Ehes mit dir, und in dessen Abwesenheit erzeugten Kindes, auf die Scheidung unter dem Oc. o. p. a. gekla ge, und Wir, da du eschlich erhaltesten wie es deinen Aufenthalt nicht wisse, Edicatos verlassest, citren dich auch solchemach hierdurch zum ersten und drittenmaß, und also peimtor e in Termino des 2ten May c. a. vor Unsere Regierung persönlich zu erscheinen, und wegen des einschlaksten Ehebruchs beim Verhöh, deine rechtliche Nördarst vergeblich bejuvelingen, das in Existenz der Güte, welche es so dann mit allem Fleiß v. rüfet werden soll, definitive erlangt werden kann, wie du denn auch in diesem Regierungsz. A vocaten mit zehntaler Vollmacht und Instruction zu versche, bey deinem fänglichen Aufenthalte aber zu gewährigen hast, dass als een wegen der gesuchten Ehescheidung auf reproducerice Documenta ist et revisionis dieser Education ergehen soll, was sich zu Redt gehöhret. Damit von diese c. zu deiner Nachricht auseinander möse, haben wir diese Edicato Citation hielbst, zu Stargard und Gogau offzulassen, auch denen Intelligenz-Bülltern inserieren lassen. Wormatc. Stanotum Stettin den 2ten Febr. 1751.

Königl. Preussische Pommersche und Commiss. K. al. tzung.  
Von Wachholz, Regierungss. Präsident.

Als Ex: Röntg. Majestät in Preussen ic. unser allernadigstes Herrn, vermitteist Recipi vom 15ten Octobr. 1750, in allerhöchster Vrzon andeßten, daß alle Chirurgi in dero Landen, sowohl diejenige, welche in denen Städten etabliert, als auch diejenigen, so bay dem Armée employiert sind, wann ihnen in streng Merier remaquable Casus vorfallen, und zwar sowohl in der Theori, als in der Prax ihrer Kunst, jedeswo möcht doen ein speciquest factum oder Memoire, mit ihren Ausmerkungen, und mit Anzeigung ihrer das bey gebrauchten Cur und Handgriffen, an die Academie der Wissenschaften, in Berlin ohnthalbar eingeden sollen, damit, wann sie eine Cur gehan, solches denen Memoires der Academie mit inferebet, wofür es aber etwas darunter verfehen, sie deshalb besser instruieret, und solches redresset werden könne; So wie Rahmen's Et: Königl. Majestät in Preussen ic. unser allernadigsten Herrn, denen sämtlichen Magistraten alß hier in Pommern, hießt aufzugeben, denen unter ihrer Jurisdiction fortirenden und befindlichen Chirurgis, diese Königl. allernadigste Ordre ihu Anstand beträub zu machen, und ihnea anbey nach deßlich aufzugeben, daß jeder derselben in Conformi s'othaner allernadigsten Ordre, von denen in seinem Meister ihm vorliegenden remaquablen Casibus, ein speciquest factum, oder Memoire mit seinen Untersuchungen, und mit Anzeigung ihrer daday gebrauchten Cur und Handgriffen, hinkünftig an die Academie der Wissenschaften sowohl, als auch an das Königl. Ober-Collegium-Medicum in Berlin, ohnthalbar einschicken solten, und haben die sämtliche Magistraten alß hier in Pommern, welche die Chirurgi, die unter ihrer Jurisdiction fortirend, vorhaben, und mittels eines besondren von denen Chirurgi zu unterschreibenden Protocolli, die Publication verfügen müssen, in Zeit von 4 Wochen, ein Documentum facta Publicationis dieser Verordnung, unter der Rubric: Königliche Medicinalia, an das hiesige Königl. Provincial-Collegium Medicum einzufinden. Wornach sich dieselbe zu abten haben. Signature Sietkin den 4ten Marti 1751.

Magistratus zu Greiffenhausen an der Oder, macht denen Arbeits-Leuthen und Tagelöhnerne hierdurch bedankt, daß auf Ihr Königl. Majestät allernadigsten Befehl, zu Anfang des Monath's Maij des bevorstehenden Frühjahrs, der Anfang mit der Bevölkerung jenseits der Stadt, vorlängst der Wunsch, Kappellen Enterprise, gemachet werden soll; und versichert man, daß die s'othane Arbeit, ihnen ein solcher Lohn accordirt werden soll, womit sie vollkommen friedlich seyn, ihr reia licet Auskommen daben nicht allein haben, sondern auch etwas davon zu verüben im Stände seyn werden. Es willen also ders gleichen Arbeits Leuthe, welche mit Graden und Karren sich abgeben können, gegen Aussang Aprilis c. das Jahr sich einfinden, und beym Magistrat melden, wo ebdß sie sofort in Arbeit gestellt, auch die dozu nöthige Se Geurtheilshafte an Karren und Schüppen, vorrechtig sinzen werden.

Da nunmehr der Proces, welcher ex Testamento Et: n Samuel Lichtenbergs zu Gräffer hogen verstorbenen Eßfrauen, zwischen denselben und den dasten Materialist Herrn Cronen entstanden, vñlts lig geändiget, auch die fürbahrne Mo- et immobilia, nach denen ergangenen Judicatis eingetheilet worden; So wird solches, besondres denen respective Legata iis, welches von der Erb-Gebeterin in dem nachgelassenen Testamente etwas vermachet, oder quo:unque modo h. y dieser Erbschafts-Sache etwas zu fordern haben, und gemacht, damit sie in Zeit von 4 Wochen sich gehörig melden, und ihre Besiedlung etz halten thönen.

In Regenwalde ist vor 4 Wochen verstorben der Bürger Lorenz Klink, gewesener Amtskomaster des Töpfers, ohne Erben, hat aber eine Witwe, Elisabeth Hellers nachzulassen. Die Weißfleischschaft bestehtet in einem baufälligen Wohnhause, so laum 40 Zl am Webet; Eine zwergliche Acker an der Mesecke, und eine Broopruhe im Specken Bruche, welche beyde Stücke Acker aber für Schuld verpfändet. Weil nun in Lautenburg, oder nächst dabe, bey Cottbus, noch Unverwandten von dem Verstorbenen wohnen sollen, und noch andere sich als Erben, wegen der ersten Frauen angeben; So werden Termine Cratois auf den 22ten Marti, zoken April und 24ten May a. c. festgesetzt; in welchen sich die erwähnigen Erben melden müssten, wenn sie höchst nicht wollen prächtiget seyn.

Der Herr Lieutenant Ernst Ludwig von Krausenstein, macht dem Publiko hemic zu wissen, daß er willens auf instehenden Osteren 1751, sein Gute W über, so sein sellar Water an Herrn Erdreich Cons radten auf gewiss Jahre wiederlaufflich verkaufet, zu relaisen. Da nun das Kauf-Pretium Herrn Cons radten auf instehenden Osteren oder Osteren, wieder bezahlt werden wird; So können sich alle diejenigen, so an Herrn Consradten, oder henn Gute eine Ansprache zu haben vermeinten, binnen gesetzter Zeit melden, und ihre Iure wahrnehmen, nach Verst. stans der Zeit aber, wenn der Herr Lieutenant von Krausenstein den Herrn Consradten seine darauf habende Gelber bezahlet, so wird derselbe keinen mehr davor responfable seyn, sondern es wird drenckelt ein perpetuum silencium hemic interponire.

Als eine Zeit her aus vielen, und theils entlegenen Dörfern, häns Plagen eingelaufen, daß die Einwohner des Dorfes Gall, im Amte Marienfließ, Vieh geboract haben, und ansehnliche Geld-Pöste schuldig blieben sind, wohr' kein entstanden, daß da die meisten Einwohner dieses Ortes arm sind, und laum ihre Hof-Wehrte haben, sie das erhobene Geld für geboractes Vieh durchgebracht, denen Klägern und Gläubigern, vermittelst Gerichts-Zwanges, nicht zu ihrer Besiedlung verholzen werden können; So findet das Königl. Amt nöthig, hierdurch alle und jede zu warnen, denen Gall'sden Amts-Einsassen leid Vieh ohne daare und völlege Bezahlung abfolgen zu lassen. Die Herren Prediger jeden Drittes werden

auch besonders ersuchen, ihren Gemeinden die Liebe zu erweisen, und diese wohlgemeine Warnung bestzeug  
bekannte machen zu lassen.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.  
Reichs E:z Tämm'r und Thürf:z ic:z. Geben den Maurer-Gesellen Johann Joachim Nagel, hiedurch  
zu vernehmen, wie deine Eherau Maria Cameraria unterm zten Januari dieses Jahres, bey Uns klas-  
send vorgestllet, das du diese be nach einer unfriedsamem mit ihr geführten Ehe, endlich mit Ausgang des  
1744. J:rs heimlich verlassen, und dich bis diese Staunde nicht wieder bey ihr eingefunden. Da aus  
die Klägerin den Eyd, das sie deinen Aufenthalte nicht wisse, abzetteln; So haben Wir darauf wider dich  
Processus in procto malevoce defensione eröffnet, und die gesetzte Edict-Citation an dich erlant. Citia-  
tion dicit auch idemnissim hiedurch zum ersten andren, und zweitemahl, und also peremptorie in Termine den  
zten Januari c: vor Unserer Regierung zu erscheinen, den Besuch der Güte zu geneigtigen, und in Ent-  
siedlung derselben, entweder persönlich, oder durch einen genugsamem Bevollmächtigten vor Unserer Regi-  
gierung erscheinen, und zu wahr beständige Ursachen, warum du deine Ehefrau verloren, angugezeigen, und  
was in dieser Sache zu Recht erlangt wort, eventualliter anzuhören: Bey deinem Aufzubleiben du aber zu  
gewarnt, das auf gebührlid docire Act: et Reizion dieses, nichts deso minder mit Publication ei-  
ner rechtmissigen Urteil verfahren, und der Klägerin gestorben werden soll, sich anderwiche ihrer Gele-  
genheit nach, chanclich verschlagen zu dürfen; Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelange, haben Wir  
solches hiefslst, zu Aniam und Mostost auffsigten, und denen Intelligenz-Bogen inseriren zu lassen verord-  
net; zu w ihm Ende hiedurch abgedachten Magistrat anbeobachtet wird, diese Edict-Patente sofort bey  
Empfang desselben, in loco Publico zu öffnen, und mit Ablauf des Termith, ohne fernere Aufzage zu  
remittieren. Warnach dich hast zu achten. Signatum Stettin den 15ten Martii 1751.

Zur Königl. Preuss. Pommerschen und Camminischen Regierung, verordnete  
Staathalter, Präsident, Vice-Präsident und Räthe.

(L. S.) von Wacholz, Regierungs-Präsident,

Dem Verwalter, syigen Einlieger in Faulenberg, Carl Christian Lofen, wiek bienniund gemacht,  
dass wosker er nicht in 4 Wothen bi-jenigen 9 Schafe, so er wegen der dem Knecht Friederich Gabben,  
für verdenten Lohn squalid abgeliebene 8 Schafe, in Parlin stehen lassen, abschöte, und das Geld bezahlt,  
derselbe sochane Schafe öffentlich verkaufen, und sich darans beklehn, zu morden suchen wird, weillet sich,  
nochdem er schon über Jahr und Tag auf die Einbildung gewarret, nicht ferner damit hüten will, und die  
Schafe schon mehr als sie wert sind, aufgeschlagen haben.

Es verkaufen die Geschwist're Willmars, mit Consens der hochadl. Hofseldischen Herrschoft, ihr in  
Lub: te habendt eigenhümliges Haush, an den Fr:zmann Christian Bastron, erb- und eianthümlid, und  
seidleher die Tradition des Hauses den 27ten hujus, die Zahlung des Kauf-Precill aber soll den 2ten  
May a: c: geteilt werden; Hätte nun jemand hierwider was einzutwerden, oder einige Aufprade, es sey  
aus Grunde was es wolle, so muss er sic in obewohnten Termine den 2ten May, als den Freitag nach  
Unbilate, in Hoff:de b: y dem Herrn Amtmann Lucas melden, widrigensfalls ihnen ein ewiges Stillschweij  
gen auferlegter wird.

Als seligen Herrn Antoni Pashu, aetwesenen Italianschen Kaufmann in Cöslin, hinterlassenen  
Sohnen Antoni Pashu, gerüdtlich constituite Vorständen, dem, ihren Pupillen zugehörigen, von seinen  
seligen Stern aerbten, und vor dem hohen Thor am Rothensteinschen Wege linker Hand liegenden, und  
an des Herrn Kreis Commissarii Ty:ell, Heller, oder Karren-Wicke, Oßwitz, Nossendorf Gart'en, an  
den Vater und Reip:aliger Meister Johann Vorstadt verkaufet; So wird dieser Verlauf der Röd:gl.  
Verordnung genügt, hiedurch in eines jeden Wissensdaste gehabt, und öffentlic:ch bekannt gemacht, dass  
diesenigen, welche vermeinten solten, eine gründliche Anprüche an diesen Gart'en zu machen, sich a dato  
binnen 4 Wothen bey dem Käufer melden mögen, im widrigensfall aber, zu geworten haben, dass er nach  
Verflissung dieser niemanden Rechte und Antwort gehabt, noch responsabile seyn sonder das Kauf-Prec-  
illum zu gelester Zeit anzuholen wird, wie denn auch dieser Gart'en, hiesigen Gebrauch nach, häufstigen Wer-  
ken, Das an Räubern v: klassen werden sollen.

Es ist eine Hoy tolsta in Nahmen Wilhelmsche, aus dem St. George Hospital zu Schlarow, nebst  
elsten Vorlichen Jaco. Glo: ist auf eine securae Zeitaufweich, und der alien Aufenthalte so wenig, als ob  
sie noch am Leben, bis dico zu verflossen gewesen. Wie nun derselben Mutter Thomas Adams Witwe,  
welche bis dah: i: her:n Pach im Hospital besessen, vor einigen Ta:en verstorben, und andere alte abgelegte  
Leute sitz zu dieser vacante gewordnen Pach angegeben, und ins Hospital recipier in vordein gegeben; So wird dished hiedurch gehabt bekannt gemacht, und erwelbete Wilhelmsche, nebst dem Jaco. Glösen  
et:ret, sich staten 4 Wo:ch:en hief:st einzustaben, oder wenigstens ihren Aufenthalte erhero zu berichten,  
sob communione, das sond der Pach im Hospital besessen, und sie nicht weiter gehörte werden sol.

In allen den gen Fällern belegene Stadthalbe, nebst einem Kirchenstand zu St. Marien, an den Loh, der  
der Meiste Johann George Reinhardt, als Melbelscheinend, periclit; Solte jen: and hieran eine ges-  
gründete Pietation zu haben vermeynen, derselbe kan sich entweder bey dem Käufer, oder im nächsten  
Rechts:

Krebs's Tage, als den Montag vor Ostern, in der Rath's-Stube melden, und seine etwa habeende Contradictionen abzubringen; oder er hat zu gewarten, daß er hernach nicht weiter gehörig werden soll.

Nachdem zu Cöslin der seligen Frau Cämmerei Wendlandtin Eben, einige Recke, als einen Camp, an ihren Mit-Eben, Hn. Johann David Wendland, eine halbe Huse an Meister Jacob Kopmann, und eine halbe Huse an Jacob im Braten, per licentiam würtzlich schon zu Rathause verlaufen haben, und dann solde Stücke künftigem Verloß-Log nach Jubilate z. c. gerichtlich verlassen werden sollen; So wird solches zu jedermanng W-Straße hiermit notificirt, damit wenn irgend einer ein Jus reale datan zu haben vermeyne solte, er sich in Leemino melden könne, sub pena praelusii et perpetui silentii.

Nachdem auf Sr. Königl. Majestät allgemeindigsten Befehl, der sogenannte Wolff-Winkel, in der Hochwürden Stadt Heide geradet, das Holz verlaufen, zu Acker und Wiesen ueber gemacht, und mit zwölff Familien besetzt werden soll, die Anschläge wegen der Hölzer und Scheunen, insgleichen wegen der Neuguns und Neungs Kosten auch schon von der Königl. Krieges- und Domänen-Kammer approbiert, nichts weniger von Sr. Königl. Majestät zu facilitirung dieses Werks 10 Stück Holz aus der Staffels dichten Höhe geschwendet worden, und es nur darauf ankommt, daß ein Entrepreneur si. finde, der die Neugung, anstatt übernehmen; So wird solches hientzlich übermahlten belandt gemacht, und können diejenigen so Lust und Belieben tragen, die Radung gänzlich zu übernehmen, oder sich auch nur als Arbeiters und Rader dabei gebrauchen zu lassen, sich zu Rathause melden, woselbst ihnen die völzige Nachricht und Auslösags comunicirat, und zu Bekleidung dieses Werks alle Hülfe geleistet werden soll.

Die resp. Kurkische Gschwisterre zu Pyts verlaufen ist, von ihrem seligen Bruder dem Herrn Senator Kerst, ersterblich drei Morgen heil. Geist Land, im hintersten Felde, zwischen der Frau Ost, Engelsdorf Stadt, und Herrn Bürgermeister Schmidt Feldsteier belegen; an des verstorbenen Bürger und Wohl-Bücher Meister George Silberschmidts hinterlassene mey Döchter, Mahmens Maria Rosina, und Do othera Elisabeth, Gelübster die Silberschmidt u. um und im 150 Alth. zum Ehe und Todten Kauf; Terminus zur gerichtlichen Verlassung, und Auszahlung des Kauf-Pretii, wird auf den zten April c. coram angezettet; in welchen sich zugleich diejenigen, so ein Jus contradicendum zu haben vermeinen, sub pena praelusii zu melden haben.

Da vor einigen Tagen eine unbekante Weibes-Person zu dem Juden Abraham Moses in Stargard, gekommen, und einen Rock auch Camisoh zum Verkauf gebracht, so von bläulichen Lude gewesen, der Jude aber der Veräußerin das Geld nicht sofort gegeben, sondern sie wiederzulommen beschieden, diese hingegen sich nicht wieder gemeldet, und man vermuthet, daß solche Kleidung etwa jemanden diebischer Weise entwendet seyn mödten; So wird, da von dem Juden solches angezeigt worden hemist selbstig öffentlich belandt gemacht, damit wenn jemanden gedachte Kleidung entwendet worden, er sich dieserhalb beim Magistrat daselbst melden könne.

Zu Freywalde in Pommern verkaufet seligen Herrn Cämmerei Nyssenen Witwe, ihre vierte Bu. dens Stelle in der grossen Brück-Straße, an den Bürger und Stadt-Fürst Christian Gelcken; Solche nun auch jemand hieran eine gegründete Ansprache zu machen wissen, der wolle sich gleichfalls den 12ten April, c. althier gehörigen Ortes melden.

In Wangen verkaufet der Bürger Michael Dabel alle seine Güter, als Hause, Hof, Scheune, Gärten, Wiesen und Landung, an Samuel Barteln; Welches hiedurch Königl. allgemeindigster Verordnung gemäß befandt gemacht wird, damit diejenigen, so hieran eine Ansprache zu haben vermeinen, sich in Leemino den zehnten April, c. coram Magistrat melden, und ihre Zuta wahrnehmen können, wodrigensfalls aber zu gewährten, daß sie rechtfertigt werden sollen.

Zu wissen sey hiedurch, daß dem Hauptbock Ignatius Geppert, vom hochlöbl. Fürst Moritzschen Regiment in Stargard, unterschiedliche Pfänder, von unterschiedenen Ehrentümern, an Kleidern und Leinenzeug verzeigt; Wenn nun diejenigen solches einholen, so können sie sich innerhalb 3 Wochen bey gedachtem Haubtor melden, wenn aber die vorher bestimte Zeit vorbei, so wird ihnen ein einiges Stillstandrecht auferlegt werden.

Des Gd. Herr Johann Rückmanns Schiff in Uckermünde, soll Schulden halber gerichtlich verlaufen werden; es ist solches im fertigen Grunde, und mit allen Zubehör versehen, der gesetzte daß es nur ansatzbar ist, und damit absegelt werden kan, und von denen Taxacoribus ist es zu 380 Alth. 23 Sr. estimirt, Wo solches zu laufen willens ist kan sich bey Königl. Amts Gericht in Uckermünde anzeigen, darauf dass eben und die Adjudikation gewaltigten; Solche auch jemand an dieses Schiff Ansprache haben, so muß dies selbe sich in Zeit von 9 Wochen a dato angerechnet, damit bey Königl. Amts Gericht melden, sub pena praelusii et perpetui silentii.

Aus des Hs. Hs. Herr Cämmerei Johann Jacob Schweders Frau Witwe zu Cöslin, ihr Hs. Städ. daselbst 3 zwischen den Bürger und Meister-Meisters Fachteln seinen Stadt, und die Frau Landräthlin keiner ihrem Hs. Hs. vor siebendem Rath, als den Montag nach Jubilate verlassen werden soll; So wird solches Amt I. W. ordnung genäß hiedurch kund gemacht, und müssen diejenigen, welche daran eine gesuchte Ansprache haben, sich binnen 4 Wochen melden, wodrigensfalls das Kauf-Pretium ausgeschlagen, und so damit nicht wissig gehabt werden sollen,

Dit

Dieselben verlaufet selligen Cämmerei Johann Jacob Schweders Frau Witwe zu Cöslin, ihr halb Stadt Acker, so zwischen den Cämmerei Hactzen ihrem Gelde und des Höckers Johann Gottlieb Hüttenkow seinen Stadtverys belegen, an den Brauer und Uhermacher Herrn Wilhelm Ditter, um und für 82 Mcht. 18 G. So lete jemand an diesem halben Stück Acker eine gegründete Ansprache haben; so mut der selbe siebinten 4 Wochen sub pena præclus et perpetui silenni bey dem Stadt Gericht daelst meiden, wiedergewalts verleide von dem Kauf-Precio abgewiesen, und nicht weiter gehörer werden, die Verlassung auch darauf ink henden Montag nach Jubilate erfolgen soll.

Wie denn auch selligen Herrn Cämmerei Johann Jacob Schweders Frau Witwe zu Cöslin, ihren vordern Mühl am Thore, diente an ihrem Kreuse beigingen Scheit hof, nebst der dahinter befindlichen Stadtküche von 6 Gibl. u. ab dem Planckenhause, an den Baumann Johann Braun, für 102 Mcht. veräußert; Hat nun jemand an diesem Schuhhause eine gegründete Ansprache, so muß der selbe siebinten 4 Wochen bey dem Stadt Gericht daselbst melden, oder er hat zu gewickeln, ob er zur einer Forderung abgewiesen, und nicht ferner gehörer, auch insthenden Montags nach Jubilate die Verlassung darauf gehorchen soll.

Noch veralegnet seilien Herrn Cämmerei Johann Jacob Schweders Frau Witwe zu Cöslin in besondre Wunde, so zwischen des Bürgers und Schreibers Meister Krolow, und die Bürg. es und Schreibers Meister Riemanns Buden ihre belegen, an den Bürger und Schreibers Meister Gotfrid Kochlin für 28 Mcht. So lete jemand eine gegründete Ansprache, sie mag herhören wo sie wolle, an diez. Bürg. haben, so muß der selbe siebinten 4 Wochen bey dem Stadt Gericht daselbst sub pena præclus et perpetui silenni melden, wiedergewalts das Kauf-Precio ausgezahlt, und die Verlassung instheden Montag nach Jubilate auch darauf vor sich gehoren soll.

Zu Breitenwalde in Pommern verlaufet der Bürger und Baumann Christian Dreher, mit Consens seiner Ehefrau, und deren erbetenen Lutiscorau, Herrn Senator Kalischen, seu Wohndaus in der kleinen Kreuz-Straße, an den Bürger und Baumann Friederik Fischer, für 20 Mcht. Wer eine gegründete Ansprache an diesem Hause zu machen wüßt, der wolle sich den 17ten April, als den Donnerstag nach Ostern, e. bey bestossen Magistrat melden.

Zu Lübau verkaufet der Bürger und Neschmacher Meister Johann Caspar Schulz, sein in der Pfister Straße zwischen dem Diaconie, und des Kleinschreibers Meisters Nolons Hause, innen belegenen Wohnhaus, an den Bürger und Nodemacher Meister Ephraim Dahlken, für 67 Mcht. erb. und eigenthümlich, und soll der Kaut den 10ten April e. gerichtlich bestätigt werden; So lete nun dorwider jemand etwas eingewinnen haben, der kan sich bey dem Magistrat daselbst ans, oder in Termio melden.

Als der Bürger und Los Seiter Meister George Daniel Dittmar zu Plath, seine auf dem Naugardensche Geide habende, und das ist zwischen dem Herrn Cämmerei Schulzus und Meister David Kleistens Landungen, innen beigesen Wurde-Land, an den Bürger und Brauer Herrn George Appelung zu Naugardien, erb. und eigenthümlich verkaufet, und auf das vergleichliche Kauf-Precio bereits 6 Mcht. ad rationem erhalten; So wird solch. Königl. Verordnung gemäß dem Publico hiedurch befandt geweset; und dennejenigen, welche hi wider eine gegründete Ansprache zu haben v. ermeint, injungiet, adato publicationis, binnen 14 Tagen, sub pena præclus et perpetui silenni bey S. Johanne Stadt Gericht zu Naugardien sich mit Befande zu melden, und ihre Jura wehran-hin.

Als nunmehr die Gelder für das auf der Aulage am Plauer-Ort, in denen verloffenen Monaten Januar, und Februar, s. c. an die biszige Kaufleute und Bürger verkaufte Königl. Rote Fadenholz, von dem Königl. Förster Fischer eingetret, und zu der Königl. Land-Diensten ausgesellsetzt werden sollen, und die Termine dazu auf den 20ten, 30ten und 31ten dieses Monaths andernamen sind; So wird solches hies mit gebohrt befandt gemacht, damit diejenigen, welche von dem Königl. Rote Fadenholz am Plauer-Ort, etwas gekauft, v. dafür betrachte Gelder in Edicte und Esseyn-mäßiger Weise horten, an obigenen Tagen an gedachten Förster Fischer, w. über sie sodann in des Herrn Kons. Secretar Rothmanns Bedau-sung allher aufhalten wird, unansbleiblich abzuliefern, oder zu gewährigen, daß aldann solche Geide exective von denen Dehanten begaptrieben werden sollen. Alten Stettin den 23ten Martii 1751.

Selina Herrn Kontrollleur Meyers Witwe, anno brachiate Gotischen, in der Wall-Straße althier belegenes Wohnhaus, soll im bevorstehenden Rechts-Loze nach Quasmodogeniti, um dem Königl. Kriegs- und Domainen-Cämmerei-Campanie-Dienst Herrn Dürkern, bey lossemen Stadt Gericht vor und abge lassen werden; Wer ein gegründetes Ius contradicendi daran zu haben v. ermeint, kan sich sodann daselbst melden, und Bescheid geworrlt.

Der Kaufmann Voßkun zu Cammin, verlaufet an seinen Schwieger-Sohn dem Uhermacher Darmstädt, sein am Markte delgenes Eschau; Waldes noch Königl. alterordnigster Verordnung hi mit besond gemacht wirt, damit wenn jemand an besagtem Hause eine gegründete Ansprache zu machen vermeynet, der selbe siebinten 4 Wochen bey dem Magistrat zu Cammin melden könne.

Es ist Gottselig Blanckenz zu Cöslin, ein gelb-bebaues Steinlichtes unterrichtes Wallach-Pferd, wie sie vom Vilgardischen Jahr-Markte, als den 17ten bis auf den 18ten Martii, in dem Dorfe Schwefsin, auf der Vilgardischen Landstraße, von Cöslinan, des Rauchs bey Martin Uri geschafft, aus dem Stall

vorgelommen; Es wird also seidermann ersucht, wenn er solches antreffen möchte, es an denselben zu Lösen zu melden, oder ihm hinbringen zu lassen, es sollen ihm alle Unkosten erstattet werden. Es hat auch einen schweren Strich über den Rücken, und einen schwärzlichen Schweiß; es ist auch etwas nährlich und heiß.

Gregorius Kniehoff nachgelassene, und nunmehr verstorbenen Witwe in Pöhlitz, nachgelassene Erben, sind willens, ihr Haus und Hof mit allen dazugehörigen Pertinentien, wie auch eine Hufe Landes, zu verkaufen: Solches Haus ist zu lesen im verdorbenen Straß, zwischen Gottlieb Strichen, und Adam Wils helm Gedchnern, und sind zw. y Termine auf den 1ten und 8ten April, dazu angesetzt, und soll sodann die gerichtliche Vor- und Auktionsmaa zugleich ertheilt werden; Wahr nur jemand eine Prätention zu machen hätte, derselbe kan sich des Morgens um 9 Uhr zu Richterhaus einstaken, seine Anforderung schriftlich oder mündlich ad protocolum geben, und hernach richtlicher Ausprüchung genärtigen.

Es soll Daniel Bösen Witwe Wohnung auf der Schiffbauersgasse nach der Städtegraben-Schiffer Mechnern, und Schiffer Jüngelholz Häusern ihnen belegen, im Richter-Hause nach Quostmodogeneti bey der 16bl. Leipzigerischen Gerechtsamkeit, und zwar auf ein Theil an den Eiden Johann George Diderich, und auf das andere Theil an den Mitz-Erben Meister Christian Neumann, als welcher d' reit die Heftie des Hauses von Christian Kindts Witwe, läufft beschickt, vor und abgelassen werden; So v. d. Ordnung gemäß publicirt wird.

Die Collectorien in Pommeria zu der hiesigen Französischen Lotterie sind folgende: In Anklam Dr. Brüser, Kaufmann. In Cöllberg Dr. Hosprediger Landau. In Cöslin Dr. Papillen, Rath Widmann. In Demmin Dr. Pastor Gaule. In Demmin Dr. Seebelle, Post-Schreiber. In Görlow Dr. Chämmerer Begeim. In Greifswalde Dr. Bürgermeister Martini. In Greifswalde Dr. Professor Dohmert. In Lauenburg Dr. Pastor Behr. In Lupow Dr. Pastor Kummer. In P. swalk Dr. Präpositus Steiglitz. In Rügenwalde Dr. Pastor Baum. In Schwinemünde Dr. Dahmert, Committent. In Stargard Dr. Doctor la Bruguer. In Stettin Dr. Gerichts Secreatar Jean son. In Stralsund Dr. Berlin, Hofmeister bei dem Hrn. Commerzherren von Olthoff. In Ueberw. Dr. Präpositus Rautenk. In Wollin Dr. Berens, Apotheker. Die Giebung der zweyten Class dieser sehr vortheilhaftigen Lotterie, davon der Plan in vierzig Intelligenzen sub No. 1. 2. und 3. zu erscheinen, bleibt auf den 29ten dieses festgesetzt, und wird selbige zwei Tage dauern. Künftigen Montag um 9 Uhr Vora isttag, wird also der Anfang im Gelehrten-Hause gemacht, bis 12. continuirt, und des Nachmittags von 2. bis 5. wieder fortgesetzt werden; auf den Dienstag zotet c. wird es sich eben so verhalten, und die Zahlung bemeldeter Lüsse gänglich beschlossen werden. Nehraens ist het c. einen jeden frey derselben bezuhwohnen, und da einige Lüsse zur zweyten Class a 18 Gr. wie auch Aktien zu der Gesellschaft von 1000 Losen a 1 Mth. 6 Gr. noch vorhanden, so können die Liebhaber, welche noch Lust haben ihr Glück zu versuchen, sich bei dem Französischen Gerichts Secreatar Herrn Jean son althier in Stettin, sind am 1ten Losen von der Sevener Lotterie, zum Besten des Elypischen Gesund-Brunnens zu haben; besaglichen auch von des Lieutenant von Koenig seiner Hauss, und Geld-Lotterie; als wovon die Mars, wegen Mangel des Raums, nicht mit inserirt werden können. Plans sind auch gratis bey demselben zu haben.

Bey dem Französischen Gerichts Secreatar Herrn Jean son althier in Stettin, sind am 1ten Losen von der Sevener Lotterie, zum Besten des Elypischen Gesund-Brunnens zu haben; besaglichen auch von des Lieutenant von Koenig seiner Hauss, und Geld-Lotterie; als wovon die Mars, wegen Mangel des Raums, nicht mit inserirt werden können. Plans sind auch gratis bey demselben zu haben.

### Gleichtaxe.

	Psund	Gr.	Pf.
Mindfleisch	1	1	4
Katbfleisch	1	1	4
Hammelfleisch	1	1	3
Schwinefleisch	1	1	4

### Zu Stettin abegangene Schiffer

#### Und derer Schiff Namen.

- Vom 17ten bis den 24ten Martii 1751.  
Vom Anfang dieses Jahres bis den 17ten Martii sind allhier keine Schiffe abegangen:  
Num. 1. Georg Schwarz dessen Schiff die Hoffnung, nach Demmin mit Kram-Gut.  
2. Joachim Schwartz dessen Schiff Rahel, nach Demmin mit Kram-Gut.  
3. Michael Bender, dessen Schiff Anna Elisabeth, nach Demmin ledig.  
3. Summa derer bis den 24ten Martii allhier abegangenen Schiffe.

### Zu Stettin angelommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 17ten bis den 24ten Martii 1751.  
Vom Anfang dieses Jahres bis den 17ten Martii, sind allhier keine Schiffe angelommen.  
Num. 1. Johann Etzmann, dessen Schiff die Liebe, von Kiel mit Holsteinschen Käse.

#### An Getreide ist zur Stadt gekommen.

	Wheat	Rye	Oats
Wheat	23	15.	
Roggan	160.	5.	
Gerste	132.	17.	
Oats			17.
Haber			17.
Erdien			10.
Wichweizen			
Summa	340.	16.	

12. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.  
Vom 1<sup>ten</sup> bis den 20<sup>ten</sup> Martii 1751.

	Wolle, der Stein,	Weizen, der Winde,	Moggen, der Wind.	Gerste, der Wind.	Malz, der Wind.	Ober, der Wind.	Erbfen, der Wind.	Sudweiss., Döpfer, der Wind./der Wind.
Bin								
Enckau	2 R.	20 R.	11 R.	—	—	7 R.	16 R.	—
Gahn		26 R.	13 R.	10 R.	—	8 R.	—	6 R.
Heilgard	3 R. 168.	31 R.	11 R. 128.	10 R.	12 R.	7 R.	18 R.	28 R.
Heerwalde		26 R.	11 R.	9 R.	12 R.	6 R.	14 R.	7 R.
Hüblig		30 R.	11 R.	10 R.	12 R.	8 R.	10 R.	—
Hüttem			9 R.	8 R.	10 R.	5 R.	12 R.	—
Lammin	3 R. 88.	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	9 R.	9 R.
Golberg		32 R.	13 R.	10 R. 168.	—	—	—	—
Görlin		32 R.	12 R.	10 R.	—	—	19 R.	—
Göllin	3 R. 128.		12 R.	11 R.	—	7 R.	—	—
Daber	Dat	nichts	eingesandt	—	—	6 R. 168.	14 R.	—
Damm		26 R.	14 R.	12 R.	—	6 R.	—	—
Demmin		22 R.	10 R.	9 R. 10 R.	12 R.	7 R. 168.	13 R.	—
Giddichow		24 R.	12 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	—
Kreppenwalde	4 R.	26 R.	14 R.	10 R.	—	9 R.	16 R.	—
Gors		23 R.	13 R.	12 R.	13 R.	9 R.	17 R.	—
Gollnow	3 R. 208.	27 R.	13 R. 128.	10 R.	—	7 R.	16 R.	—
Greiffenberg	3 R. 168.	28 R.	12 R.	10 R.	—	—	14 R.	—
Greiffenhagen		25 R.	13 R.	14 R.	13 R.	8 R.	18 R.	—
Gülgow			13 R.	—	—	—	—	—
Jacobshagen		24 R.	13 R.	10 R.	—	8 R.	16 R.	—
Jarmen		20 R.	11 R.	10 R.	—	7 R.	—	—
Kabes	3 R. 188.		12 R.	10 R.	—	—	16 R.	—
Lauenburg		28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	16 R.	—
Massow		36 R.	13 R.	11 R.	12 R.	9 R.	17 R.	12 R.
Raugardt	3 R. 208.		13 R.	11 R.	—	10 R.	13 R.	—
Reitwarp		24 R.	13 R.	12 R.	—	—	14 R.	—
Hasewalde	1 R. 208.	24 R.	12 R. 13 R.	10 R. 11 R.	13 R.	8 R.	16 R.	6 R.
Hevius		25 R.	14 R.	12 R.	—	8 R.	12 R.	8 R.
Glathe			—	—	—	—	—	—
Gölig	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Holnste								
Holzin	3 R. 168.	32 R.	12 R.	9 R.	32 R.	9 R.	16 R.	—
Spritz	4 R. 88.	24 R.	12 R.	11 R.	—	8 R.	16 R.	8 R.
Ragebühr	3 R. 168.	30 R.	10 R.	8 R.	10 R.	6 R.	11 R.	8 R.
Regenwalde	3 R. 168.	26 R.	11 R.	10 R.	12 R.	6 R.	20 R.	24 R.
Hugenwalde		24 R.	11 R.	9 R.	—	6 R.	14 R.	8 R.
Kummelsburg		24 R.	10 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	—
Schlarw		18 R.	10 R.	9 R. 128.	—	6 R.	16 R.	—
Stargard	2 R. 128.	12 R. 128.	12 R. 128.	12 R. 128.	—	7 R. 128.	16 R.	14 R.
Stepenig	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	7 R.
Stettin, Alt	4 R.	25 R. 168.	13 R. 14 R.	12 R. 128.	13 R. 128.	8 R. 168.	16 R.	16 R.
Stettin, Neu	3 R. 88.	28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	8 R.
Gölp		6 R.	9 R. 128.	9 R.	—	6 R.	12 R.	—
Lampslburg	3 R. 188.	24 R.	10 R.	10 R.	10 R.	7 R.	12 R.	12 R.
Treptow, D. Pomm.	3 R. 88.	30 R.	12 R.	10 R.	10 R.	5 R.	16 R.	12 R.
Treptow, W. Pomm.		22 R.	10 R.	11 R.	—	—	—	—
Uckerlande	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Usedom		24 R.	14 R.	12 R.	—	—	—	—
Wangerin			12 R.	10 R.	—	9 R.	16 R.	—
Werden		24 R.	14 R.	12 R.	—	12 R.	16 R.	—
Wollin	3 R.	28 R.	13 R.	11 R.	12 R.	10 R.	16 R.	—
Zaden	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Janow						36 R.	11 R.	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.